

Testatsexemplar

**Jahresabschluss nach IFRS
zum 31. Dezember 2025**

**AVERDION SE
Stuttgart**

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

146430

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Jahresabschluss nach IFRS per 31. Dezember 2025
 - Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
 - Bilanz zum 31. Dezember 2025
 - Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
 - Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
 - Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AVERDION SE, Stuttgart

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AVERDION SE, Stuttgart, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, sowie dem Anhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards (im Folgenden „IFRS Accounting Standards“), wie sie in der EU anzuwenden sind, und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 26. Februar 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signed by:


David Reinhard
Wirtschaftsprüfer

Signed by:


Artur Meller
Wirtschaftsprüfer

AVERDION SE

Jahresabschluss nach IFRS

per 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Gesamtergebnisrechnung	4
Bilanz	5
Eigenkapitalveränderungsrechnung	6
Kapitalflussrechnung	7
Anhang Jahresabschluss nach IFRS	8
1 Allgemeine Informationen	8
2 Erstmalige Anwendung der IFRS	8
3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze	11
3.1 Verwendung von Ermessensentscheidungen und Schätzungen	12
3.2 Grundlagen der Rechnungslegung	13
3.3 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	13
3.4 Betriebliche Aufwendungen	14
3.5 Immaterielle Vermögenswerte	14
3.6 Wertminderung von Vermögenswerten	15
3.7 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	15
3.8 Rückstellungen.....	15
3.9 Ertragsteuern	16
3.10 Finanzinstrumente.....	17
3.11 Eigenkapital.....	20
3.12 Neue oder überarbeitete Standards.....	20
4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	22
4.1 Umsatzerlöse	22
4.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	22
5 Erläuterungen zur Bilanz	23
5.1 Immaterielle Vermögenswerte	23
5.2 Beteiligungen an Tochterunternehmen.....	23
5.3 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	24

5.4	Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten	24
5.5	Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Verbindlichkeiten	25
5.6	Eigenkapital.....	26
5.7	Ertragsteuern	27
5.8	Ergebnis je Aktie	28
6	Transaktionen mit nahestehenden Personen.....	29
7	Angaben zu den Segmenten.....	30
8	Klassen von Finanzinstrumenten.....	31
9	Finanzielles Risikomanagement	32
10	Kapitalmanagement	33
11	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	34

Gesamtergebnisrechnung

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

<i>In EUR</i>	An- hang	2025	2024
Umsatzerlöse	4.1	60.000,00	-
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte		-912,00	-912,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.2	-147.026,82	-50.319,99
Betriebsergebnis		-87.938,82	-51.231,99
Zinsertrag		267,72	2.625,19
Zinsaufwand		-635,75	-
Finanzergebnis		-368,03	2.625,19
Ergebnis vor Steuern		-88.306,85	-48.606,80
Ertragsteuern	5.7	0,86	-
Periodenergebnis/Gesamtergebnis		-88.305,99	-48.606,80

<i>In EUR</i>	An- hang	2025	2024
Unverwässerter Verlust je Aktie	5.8	-0,12	-0,19
Verwässerter Verlust je Aktie	5.8	-0,12	-0,19

Bilanz

zum 31. Dezember 2025, zum 31. Dezember 2024 und zum 1. Januar 2024

In EUR

Aktiva	Anhang	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Langfristige Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte	5.1	533,00	1.445,00	2.357,00
Beteiligungen an Tochterunternehmen	5.2	1.798.439,70	-	-
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	5.4	449,82	449,82	449,82
Summe langfristige Vermögenswerte		1.799.422,52	1.894,82	2.806,82
Kurzfristige Vermögenswerte				
Sonstige Vermögenswerte	5.5	34.333,29	2.623,80	303,45
Ertragsteuerforderungen		67,73	692,21	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.3	179.948,77	155.948,64	204.793,77
Summe kurzfristige Vermögenswerte		214.349,79	159.264,65	205.097,22
Bilanzsumme		2.013.772,31	161.159,47	207.904,04

In EUR

Passiva	Anhang	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	5.6	1.500.000,00	250.000,00	250.000,00
Kapitalrücklage	5.6	552.439,70	-	-
Gewinnrücklagen	5.6	-191.372,85	-103.066,86	-54.460,06
Summe Eigenkapital		1.861.066,85	146.933,14	195.539,94
Kurzfristige Schulden				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.4	2.333,42	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	5.5	19.736,29	14.226,33	12.364,10
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	5.4	130.635,75	-	-
Summe kurzfristige Schulden		152.705,46	14.226,33	12.364,10
Summe Schulden		152.705,46	14.226,33	12.364,10
Bilanzsumme		2.013.772,31	161.159,47	207.904,04

Eigenkapitalveränderungsrechnung

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

<i>In EUR</i>	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Eigenkapital
Stand zum 1. Januar 2024	250.000,00	-	-54.460,06	195.539,94
Periodenergebnis/Gesamtergebnis	-	-	-48.606,80	-48.606,80
Stand zum 31. Dezember 2024	250.000,00	-	-103.066,86	146.933,14

<i>In EUR</i>	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Eigenkapital
Stand zum 1. Januar 2025	250.000,00	-	-103.066,86	146.933,14
Periodenergebnis/Gesamtergebnis	-	-	-88.305,99	-88.305,99
Sachkapitalerhöhung	1.250.000,00	472.439,70	-	1.722.439,70
Freiwillige Zuzahlung in die Kapitalrücklage	-	80.000,00	-	80.000,00
Stand zum 31. Dezember 2025	1.500.000,00	552.439,70	-191.372,85	1.861.066,85

Kapitalflussrechnung

<i>In EUR</i>	Anhang	2025	2024
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern		-88.306,85	-48.606,80
Anpassungen zur Überleitung des Ergebnisses vor Steuern auf die Netto-Cashflows:			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte		912,00	912,00
Veränderung der operativen Aktiva		-31.709,49	-2.320,35
Veränderung der operativen Passiva		7.843,38	1.862,23
Zinserträge		-267,72	-2.625,19
Zinsaufwendungen		635,75	-
Ertragssteuerertrag		-67,73	-692,21
Ertragssteuerzahlung		693,07	-
Erhaltene Zinsen		267,72	2.625,19
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit		-109.999,87	-48.845,13
Cashflows aus Investitionstätigkeit			
Auszahlung für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-76.000,00	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-76.000,00	-
Cashflows aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlung aus Eigenkapitalzuführungen		80.000,00	-
Einzahlung aus der Aufnahme von Darlehen		130.000,00	-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		210.000,00	-
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		24.000,13	-48.845,13
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		155.948,64	204.793,77
Finanzmittelfonds zum Ende der Periode	5.3	179.948,77	155.948,64

Anhang Jahresabschluss nach IFRS

1 Allgemeine Informationen

Die AVERDION SE (nachfolgend „AVERDION“), mit Sitz in 70173 Stuttgart, Königstraße 38, ist im Handelsregister des Amtsgerichts 70190 Stuttgart unter der Registernummer HRB 790529 eingetragen. Das Mutterunternehmen der AVERDION ist die 5Stars Holding Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapest/Ungarn (nachfolgend „5Stars“).

Das Geschäftsmodell besteht darin, sich als Investor an Unternehmen mit dem Ziel zu beteiligen, die Wertentwicklung dieser Unternehmen durch die Erstellung und Umsetzung einer Entwicklungsstrategie zu fördern. Neben der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Gesellschafterrechte (insbesondere Stimmrechte) bietet die Emittentin ihren Beteiligungsunternehmen oder ggf. den Alt- bzw. Mitgesellschaftern zu diesem Zweck umfangreiche Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Strukturierung und Durchführung von Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen sowie sonstige Kapitalmarkttransaktionen an, welche ggf. auf Basis von mit diesen abzuschließenden Beraterverträgen von der AVERDION erbracht werden. Des Weiteren bietet die Gesellschaft im Einzelfall Beratungsleistungen auch gegenüber Drittunternehmen an.

Dieser Abschluss wird in EUR, der Berichtswährung des Unternehmens, dargestellt. Die funktionale Währung der Gesellschaft ist der EUR, da sie das primäre wirtschaftliche Umfeld widerspiegelt, in dem die Gesellschaft tätig ist. Die Bestimmung der funktionalen Währung basiert auf den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Bedingungen, einschließlich der Währung, die hauptsächlich die Einnahmen, Kosten und Finanzierungstätigkeiten beeinflusst. Bei diesem Abschluss handelt es sich um einen separaten Einzelabschluss gemäß IFRS. Dieser Abschluss wird zusätzlich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aufgestellt.

2 Erstmalige Anwendung der IFRS

Beim vorliegenden Abschluss handelt es sich um den erstmaligen IFRS-Jahresabschluss, der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt wird. Demnach wurde IFRS 1 (Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards) und IAS 27 (Einzelabschlüsse) ange-

wandt. Die IFRS-Eröffnungsbilanz wurde auf den 1. Januar 2024 erstellt. Für alle Perioden einschließlich des Jahres, das am 31. Dezember 2025 endet, hat das Unternehmen seinen Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten lokalen Rechnungslegungsgrundsätzen (Local GAAP) erstellt. Der IFRS-Jahresabschluss wird aus regulatorischen Gründen aufgrund eines geplanten Segmentwechsels aufgestellt.

Dieser erstmalige IFRS-Abschluss umfasst das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 und das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025.

Der gemäß IFRS 1 zu bestimmende Übergangszeitpunkt (sog. transition date) ist der 1. Januar 2024. Die Vergleichszahlen der vorangegangenen Vergleichsperioden für den IFRS-Abschluss zum 31. Dezember 2025 wurden auf der Basis einer IFRS-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2024 ermittelt. Der IFRS-Abschluss berücksichtigt alle zum 31. Dezember 2025 verabschiedeten und in der Europäischen Union verpflichtend anzuwendenden IFRS für alle dargestellten Perioden. Im Zuge der erstmaligen Erstellung des IFRS-Abschlusses wurden keine Standards und Interpretationen, die durch das IASB veröffentlicht wurden, bereits vor dem verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt freiwillig vorzeitig angewendet.

Der IFRS-Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr (einschließlich Vergleichszahlen) wurde vom Verwaltungsrat am 17. Februar 2026 genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Auswirkungen der Umstellung von bisherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS

Aus der Umstellung auf IFRS ergeben sich keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage - Bilanz und mithin das Eigenkapital - zum Übergangszeitpunkt 1. Januar 2024 und zum Ende der Vergleichsperiode zum 31. Dezember 2024. Zudem ergeben sich aus der Umstellung auf IFRS keine Auswirkungen auf die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung für die Vergleichsperiode zum 31. Dezember 2024. Aus der Umstellung auf IFRS ergeben sich Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage - Bilanz und mithin das Eigenkapital - zum 31. Dezember 2025, wie nachfolgend dargestellt.

Bilanz

zum 31. Dezember 2025

In EUR

Aktiva	HGB 31.12.2025	Sacheinlage	IFRS 31.12.2025
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	533,00	-	533,00
Beteiligungen an Tochterunternehmen	1.526.000,00	272.439,70	1.798.439,70
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	449,82	-	449,82
Summe langfristige Vermögenswerte	1.526.982,82	272.439,70	1.799.422,52
Kurzfristige Vermögenswerte			
Sonstige Vermögenswerte	34.333,29	-	34.333,29
Ertragsteuerforderungen	67,73	-	67,73
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	179.948,77	-	179.948,77
Summe kurzfristige Vermögenswerte	214.349,79	-	214.349,79
Bilanzsumme	1.741.332,61	272.439,70	2.013.772,31

In EUR

Passiva	HGB 31.12.2025	Sacheinlage	IFRS 31.12.2025
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	1.500.000,00	-	1.500.000,00
Kapitalrücklage	280.000,00	272.439,70	552.439,70
Gewinnrücklagen	-191.372,85	-	-191.372,85
Summe Eigenkapital	1.588.627,15	272.439,70	1.861.066,85
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.333,42	-	2.333,42
Sonstige Verbindlichkeiten	19.736,29	-	19.736,29
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	130.635,75	-	130.635,75
Summe kurzfristige Schulden	152.705,46	-	152.705,46
Summe Schulden	152.705,46	-	152.705,46
Bilanzsumme	1.741.332,61	272.439,70	2.013.772,31

Erläuterungen zur Überleitung des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025

Handelsrechtlich wurde die Einbringung der Anteile an der CREDITFORTE Pénzügyi Szolgáltató és Tanácsadó Kft., Budapest/Ungarn (nachfolgend „CREDITFORTE“) in die AVERDION als Sachkapitalerhöhung vollzogen. Dabei erfolgte der Ansatz und die Bewertung nach dem Prinzip der Anschaffungskosten (EUR 1.450.000) inkl. Anschaffungsnebenkosten (EUR 76.000). Der Gesamtwert der Sacheinlage wurde in zwei Komponenten im Eigenkapital der AVERDION abgebildet:

- **Gezeichnetes Kapital:** Das Grundkapital hat sich um den Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1 je Aktie bei 1.250.000 neuen Stückaktien und somit insgesamt um EUR 1.250.000 erhöht.
- **Kapitalrücklage (Agio):** Der übersteigende Betrag von EUR 200.000 wurde als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt.

Nach IFRS wurde als Zugangswert der Buchwert der Anteile an der CREDITFORTE im Einzelabschluss der 5Stars herangezogen (Predecessor Accounting). Siehe hierzu Anhangangabe 3.1, 5.2 und 5.6.

3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

Die Erstellung von Abschlüssen in Übereinstimmung mit den IFRS erfordert die Berücksichtigung von Schätzungen in der Rechnungslegung.

Die Berichterstattung erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden im Abschluss grundsätzlich nicht saldiert, es sei denn, eine Saldierung ist nach den IFRS ausdrücklich vorgeschrieben oder zulässig. Eine Saldierung erfolgt nur dann, wenn ein gegenwärtiges, rechtlich durchsetzbares Recht zur Aufrechnung der Beträge besteht und die Absicht verfolgt wird, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder die Verbindlichkeit gleichzeitig mit der Realisierung des Vermögenswerts zu begleichen.

Die wesentlichen Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden sind nachstehend aufgeführt.

3.1 Verwendung von Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Im laufenden Geschäftsjahr erfolgte die Einbringung der 100%-Anteile an der CREDITFORTE als Sacheinlage in die AVERDION. Da beide beteiligten Parteien vor und nach der Transaktion von 5Stars beherrscht werden, handelt es sich um eine Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle (Sacheinlage „under common control“). Die IFRS enthalten derzeit keine spezifischen Regelungen für die Bilanzierung solcher Transaktionen. In Übereinstimmung mit IAS 8 hat das Management daher eine eigene Rechnungslegungsmethode entwickelt, die eine relevante und verlässliche Darstellung der wirtschaftlichen Gegebenheiten gewährleistet. Das Unternehmen hat sich für die Anwendung der Buchwertmethode (Predecessor Accounting) entschieden. Diese Entscheidung basiert auf der Erwägung, dass die Transaktion aus Sicht des Gesamtkonzerns keinen Erwerbscharakter hat, sondern eine interne Reorganisation darstellt.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von zu Anschaffungskosten bilanzierten Beteiligungen unterliegt wesentlichen Schätzungen im Sinne des IAS 8. Im Rahmen der nach IAS 36 durchzuführenden Beurteilung von Anzeichen für eine Wertminderung werden insbesondere folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Einschätzung der künftigen finanziellen Entwicklung auf Basis von Plan-Ist-Vergleichen wesentlicher Ergebnisgrößen (z. B. Umsatzerlöse, EBITDA, Jahresergebnis) und deren Übertragbarkeit auf künftige Perioden;
- Beurteilung der Angemessenheit der für eine Werthaltigkeitsanalyse verwendeten Bewertungsmethodik (z. B. Discounted-Cashflow-Verfahren) einschließlich der Ansatzpunkte für künftige Cashflows, langfristige Wachstumsraten und Kapitalkosten (WACC);
- Ableitung der Kapitalkosten unter Rückgriff auf Marktdaten (z. B. risikofreier Zinssatz, Markttriskoprämie, Beta-Faktoren) sowie die Zuordnung dieser Parameter zu der Beteiligung;
- Einschätzung der Relevanz und Gewichtung unterschiedlicher Bewertungsansätze, soweit beobachtbare Marktpreise nicht verfügbar sind.

Änderungen dieser Annahmen könnten zu wesentlichen Abweichungen bei der Beurteilung der Werthaltigkeit und damit zu potenziellen Wertminderungen führen. Die Buchwerte der von diesen Schätzungen betroffenen Beteiligungen sind in den Notes zu Beteiligungen an Tochterunternehmen (siehe Anhangangabe 5.2) dargestellt.

3.2 Grundlagen der Rechnungslegung

Der Abschluss zum 31. Dezember 2025 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), die vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der EU verabschiedet wurden, aufgestellt. Alle International Financial Reporting Standards (IFRS), die verpflichtend zum Stichtag anwendbar sind, sowie alle Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (IFRS IC) wurden beachtet.

Der Abschluss wurde auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgestellt.

Die Aufgliederung des Periodenergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach Fristigkeit. In der Kapitalflussrechnung erfolgt die Ermittlung des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode.

3.3 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die Umsätze werden auf der Grundlage der in einem Vertrag mit einem Kunden festgelegten Gegenleistung bewertet.

Um festzustellen, ob ein Umsatz zu erfassen ist, folgt das Unternehmen einem 5-stufigen Prozess:

1. Identifizierung des Vertrags mit einem Kunden
2. Identifizierung der Leistungsverpflichtungen
3. Bestimmung des Transaktionspreises
4. Aufteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen
5. Erfassung der Umsatzerlöse, wenn die Leistungsverpflichtung(en) erfüllt ist/sind

Umsatzerlöse werden entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Laufe der Zeit erfasst, wenn (oder sobald) das Unternehmen folgende Leistungsverpflichtungen durch die Übertragung der versprochenen Waren oder Dienstleistungen an seine Kunden erfüllt. Das Unternehmen weist Vertragsverbindlichkeiten für erhaltene Gegenleistungen für nicht erfüllte Leistungsverpflichtungen aus und weist diese Beträge als sonstige Verbindlichkeiten in seiner Bilanz aus. Wenn das Unternehmen eine Leistungsverpflichtung erfüllt, bevor es die Gegenleistung erhält, weist es in seiner Bilanz entweder einen Vertragsvermögenswert oder eine Forderung aus, je nachdem, ob etwas anderes als der Ablauf der Zeit erforderlich ist, bevor die Gegenleistung fällig wird.

Die Gesellschaft befindet sich zum Bilanzstichtag noch in der Aufbauphase und hat ihre operative Geschäftstätigkeit im Sinne eines aktiven Marktauftritts noch nicht vollumfänglich aufgenommen. Daher hat die Gesellschaft noch keine spezifischen Methoden, Annahmen oder Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß IFRS 15.119 (wie etwa die Bestimmung der Leistungsverpflichtungen, die Ermittlung der Transaktionspreise oder die Zuweisung zu Zeitpunkten bzw. Zeiträumen) etabliert. Entsprechende Methoden werden definiert und implementiert, sobald die Gesellschaft die operative Phase beginnt und erste Verträge mit Kunden abschließt.

3.4 Betriebliche Aufwendungen

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung ergebniswirksam erfasst.

3.5 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden zu dem für den Erwerb dieser Vermögenswerte gezahlten Entgelt erfasst und zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen ausgewiesen.

Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung eines immateriellen Vermögenswerts werden als Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswerts ermittelt und bei der Ausbuchung des Vermögenswerts in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Erträgen oder sonstigen Aufwendungen erfasst.

Die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden für immaterielle Vermögenswerte werden am Ende jedes Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls prospektiv angepasst.

Das Unternehmen schreibt immaterielle Vermögenswerte über ihre voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer nach der linearen Methode ab. Die geschätzte Nutzungsdauer der immateriellen Vermögenswerte beträgt 3 Jahre.

3.6 Wertminderung von Vermögenswerten

Vermögenswerte werden auf Wertminderungen überprüft, sobald Ereignisse oder Änderungen der Umstände darauf hinweisen, dass der Buchwert möglicherweise nicht mehr erzielbar ist. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe des Betrags erfasst, um den der Buchwert des Vermögenswerts seinen erzielbaren Wert übersteigt. Der erzielbare Betrag ist der höhere Wert aus beizulegendem Zeitwert eines Vermögenswerts, abzüglich Veräußerungskosten, und Nutzungswert. Nicht-finanzielle Vermögenswerte werden zum Ende jeder Berichtsperiode auf mögliche Wertaufholungen überprüft.

Beteiligungen an Tochterunternehmen werden im Einzelabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. An jedem Abschlussstichtag wird geprüft, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung oder für das Entfallen einer in Vorperioden erfassten Wertminderung vorliegen. Übersteigt der erzielbare Betrag den Buchwert der Beteiligung, wird eine Wertaufholung vorgenommen. Diese ist auf die fortgeführten Anschaffungskosten begrenzt, die ohne die frühere Wertminderung bestanden hätten.

3.7 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Bargeld und Sichteinlagen sowie andere kurzfristige, hochliquide Anlagen, die innerhalb von 90 Tagen ab dem Erwerbsdatum fällig werden, leicht in bekannte Bargeldbeträge umgewandelt werden können und einem unbedeutenden Wertänderungsrisiko unterliegen.

3.8 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, soweit eine aus einem vergangenen Ereignis resultierende Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Vermögensabfluss führt, und sich diese Vermögensbelastung zuverlässig schätzen lässt. Musste die Rückstellungsbildung unterbleiben, weil eines der genannten Kriterien nicht erfüllt ist, sind die entsprechenden Verpflichtungen unter den Eventualschulden ausgewiesen, soweit eine Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme gering ist. Rückstellungen für Verpflichtungen, die voraussichtlich nicht bereits im Folgejahr zu einer Vermögensbelastung führen, werden in Höhe des Barwertes des erwarteten Vermögensabflusses gebildet. Der Wertansatz der Rückstellungen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Rückstellungen in Fremdwährung sind zum Stichtagskurs umgerechnet. Falls bestehende Rückstellungen nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verbindlich geworden sind bzw. die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme gering ist, werden sie ertragswirksam aufgelöst.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt zum Barwert auf der Basis der bestmöglichen Schätzung des Managements hinsichtlich der Aufwendungen, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung am Ende der Berichtsperiode erforderlich sind. Die Erhöhung der Rückstellung aufgrund der Aufzinsung wird als Zinsaufwand erfasst.

3.9 Ertragsteuern

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Steueraufwand umfasst die Summe der latenten Steuern und der tatsächlichen Ertragsteuern, die nicht im sonstigen Gesamtergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst sind.

Tatsächliche Steuern sind die erwartete Steuerschuld oder Steuerforderung auf das für das Geschäftsjahr zu versteuernde Einkommen oder den steuerlichen Verlust, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen, die am Abschlussstichtag gelten, sowie alle Anpassungen der Steuerschuld für frühere Jahre. Der Betrag der erwarteten Steuerschuld oder Steuerforderung spiegelt den Betrag wider, der unter Berücksichtigung steuerlicher Unsicherheiten, sofern vorhanden, die beste Schätzung darstellt. Tatsächliche Steueransprüche und -schulden werden nur unter bestimmten Bedingungen saldiert.

Latente Steuern werden im Hinblick auf temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und bilanziellen Wertansätzen gebildet. Ein latenter Steueranspruch wird für noch nicht genutzte steuerliche Verluste, noch nicht genutzte Steuergutschriften und abzugsfähige temporäre Differenzen in dem Umfang erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass künftige zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen werden, für die sie genutzt werden können. Zukünftig zu versteuernde Gewinne werden auf Basis der Umkehr zu versteuernder temporärer Differenzen ermittelt. Latente Steueransprüche werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und in dem Umfang reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass der damit verbundene Steuervorteil realisiert werden wird; Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn sich die Wahrscheinlichkeit zukünftig zu versteuernder Ergebnisse verbessert.

Die Bewertung latenter Steuern spiegelt die steuerlichen Konsequenzen wider, die sich aus der Erwartung des Unternehmens im Hinblick auf die Art und Weise der Realisierung der Buchwerte seiner Vermögenswerte bzw. der Erfüllung seiner Schulden zum Abschlussstichtag ergeben.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden saldiert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

3.10 Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und beim anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten

Finanzielle Vermögenswerte, die nicht als Sicherungsinstrumente bestimmt und wirksam sind, werden in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

- fortgeführte Anschaffungskosten
- erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (FVTPL), oder
- beizulegender Zeitwert durch sonstiges Gesamtergebnis (FVOCI).

Die Klassifizierung wird durch Folgendes bestimmt:

- das Geschäftsmodell des Unternehmens für die Verwaltung des finanziellen Vermögenswertes und
- die vertraglichen Cashflow-Eigenschaften des finanziellen Vermögenswertes.

In den dargestellten Jahren hat das Unternehmen keine finanziellen Vermögenswerte, die als FVTPL oder FVOCI kategorisiert sind.

Folgebewertung

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte

AVERDION bewertet finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind (und nicht als FVTPL eingestuft sind):

- Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows zu halten, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Cashflows, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte werden in Folgeperioden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet und sind auf Wertminderungen zu überprüfen. Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst, wenn der Vermögenswert ausgebucht, modifiziert oder wertgemindert wird.

Beteiligungen an Tochterunternehmen

Anteile an Tochterunternehmen werden als finanzielle Vermögenswerte im vorliegenden IFRS-Einzelabschluss unter Ausübung des Wahlrechts gemäß IAS 27.10(a) zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Aufgrund der Ausübung dieses Wahlrechts gemäß IAS 27 fallen diese Beteiligungen nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften von IFRS 9 (Finanzinstrumente) sowie der Angabevorschriften von IFRS 7.

Ansatz und Ausbuchung

Ein marktüblicher Kauf oder Verkauf von finanziellen Vermögenswerten wird am Handelstag angesetzt, d. h. zu dem Tag, an dem sich das Unternehmen verpflichtet, den Vermögenswert zu kaufen oder zu verkaufen. Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die Ansprüche auf den Erhalt von Zahlungsströmen aus den finanziellen Vermögenswerten auslaufen oder übertragen worden sind und das Unternehmen im Wesentlichen alle Risiken und Chancen aus dem Eigentum übertragen hat.

Wertminderung von Finanzanlagen

Das Unternehmen beurteilt auf zukunftsgerichteter Basis die mit zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Schuldsinstrumenten verbundenen erwarteten Kreditverluste. Die Wertminderungsmethode ist abhängig davon, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt. In Übereinstimmung mit IFRS 9 gilt die widerlegbare Vermutung, dass ein Ausfall spätestens dann vorliegt, wenn ein finanzieller Vermögenswert mehr als 90 Tage überfällig ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wendet das Unternehmen grundsätzlich den gemäß IFRS 9 zulässigen vereinfachten Ansatz an, dem zufolge die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste ab dem erstmaligen Ansatz der Forderungen zu erfassen sind. Nach Einschätzung des Unternehmens sind die erwarteten Verluste aus Kreditausfällen nicht wesentlich und wurden daher nicht erfasst.

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

Sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet, abzüglich der direkt zurechenbaren Transaktionskosten.

Die Finanzverbindlichkeiten des Unternehmens bestehen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, einem Gesellschafterdarlehen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Nach der erstmaligen Erfassung werden verzinsliche Darlehen unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst, wenn die Verbindlichkeiten ausgebucht werden sowie im Rahmen von Amortisationen mittels der Effektivzinsmethode.

Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und der Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

3.11 Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Nennwert der ausgegebenen Aktien.

Kapitalrücklage

In der Kapitalrücklage werden Beträge ausgewiesen, die der Gesellschaft von den Anteilseignern über das gezeichnete Kapital hinaus von außen zugeführt wurden. Die Bilanzierung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung im Zeitpunkt der Gewährung.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen umfassen den laufenden Jahresverlust sowie aufgelaufene Jahresverluste früherer Perioden.

3.12 Neue oder überarbeitete Standards

Eine Reihe neuer Standards ist in der ersten Berichtsperiode eines nach dem 1. Januar 2026 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung möglich ist; AVERDION hat jedoch die folgenden neuen oder geänderten Standards bei der Erstellung dieses Jahresabschlusses nicht vorzeitig angewendet.

IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss

Zurzeit bewertet AVERDION die möglichen Auswirkungen des neuen IFRS 18, insbesondere im Hinblick auf die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung und die zusätzlichen Angabepflichten für „Management-Defined Performance Measures“ (MPMs). AVERDION prüft auch die Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Informationen in den Abschlüssen gruppiert werden, einschließlich der Posten, die derzeit als „Sonstige“ bezeichnet werden.

Sonstige Standards

Die nachstehenden neuen und geänderten Standards haben voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss:

Noch nicht in Kraft getretene, aber bereits veröffentlichte Standards

Standard / Interpretation	Inhalt / Änderung	Verpflichtende Erstanwendung für Geschäftsjahre mit Geschäftsjahresbeginn am oder nach dem	Von der EU übernommen
IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben und IFRS 9 Finanzinstrumente	Verträge über naturabhängige Stromversorgung	01. Januar 2026	Ja
IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben und IFRS 9 Finanzinstrumente	Anpassungen zu Klassifikation sowie Bewertung von Finanzinstrumenten.	01. Januar 2026	Ja
IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss	Dieser neue Standard enthält Anforderungen an die Darstellung und Offenlegung von Informationen in Abschlüssen (ersetzt IAS 1).	01. Januar 2027	Ja
IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	Dieser neue Standard enthält reduzierte Angabevorschriften, die ein in Frage kommendes Unternehmen anstelle der Angabevorschriften in den anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards anwenden darf.	01. Januar 2027	Nein
Jährliche Verbesserungen an den IFRS Accounting Standards – Band 11	Diese enthält Vorschläge des IASB für geringfügige Änderungen von IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 und IAS 7.	01. Januar 2026	Ja

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die Umsatzerlöse in Höhe von EUR 60.000 resultieren aus erbrachten Beratungsvertragsleistungen (2024: EUR 0). Die Umsätze wurden im Jahr 2025 mit einem einzigen Kunden aus Ungarn erzielt.

4.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

<i>In EUR</i>	2025	2024
Rechts- und Beratungskosten	-86.880,27	-25.369,09
Abschluss- und Prüfungskosten	-23.341,29	-14.261,43
Raumkosten	-2.544,11	-2.755,17
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	-1.174,01	-498,62
Nebenkosten des Geldverkehrs	-440,94	-618,45
Sonstiges	-32.646,20	-6.817,23
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	-147.026,82	-50.319,99

5 Erläuterungen zur Bilanz

5.1 Immaterielle Vermögenswerte

	in EUR	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Abschreibung	31.12.2025
Entgeltlich erworbene ähnl. Rechte und Werte		1.445,00	-	-	912,00	533,00
Summe		1.445,00	-	-	912,00	533,00

	in EUR	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Abschreibung	31.12.2024
Entgeltlich erworbene ähnl. Rechte und Werte		2.357,00	-	-	912,00	1.445,00
Summe		2.357,00	-	-	912,00	1.445,00

5.2 Beteiligungen an Tochterunternehmen

Es handelt sich bei der Beteiligung i.H.v. EUR 1.798.440 um eine Beteiligung an der CREDITFORTE mit Sitz in Budapest. Die AVERDION ist zu 100% an der CREDITFORTE beteiligt. Die Beteiligung wurde im Wege einer Sacheinlage gegen Ausgabe von Anteilen („Anteilstausch“) eingebracht. Gemäß IAS 27.10 a) wird die Beteiligung zu Anschaffungskosten (umgerechnet EUR 1.722.440) zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (EUR 76.000) bilanziert. Um die Höhe der Anschaffungskosten der Beteiligung im Rahmen der Zugangsbilanzierung zu ermitteln, hat sich AVERDION für die sog. Vorgängerbilanzierung (predecessor value) entschieden. Mithin wurde als Zugangswert der Buchwert der Anteile an der CREDITFORTE im Einzelabschluss der 5Stars zum Zeitpunkt der Übertragung, umgerechnet in Euro, herangezogen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wird die Beteiligung im Rahmen der Folgebilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Zum 31. Dezember 2025 besteht, nach Durchführung eines Triggering-Event Tests nach IAS 36, kein Impairmentbedarf.

5.3 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente setzen sich wie folgt zusammen:

<i>In EUR</i>	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Bankguthaben	179.948,77	155.948,64	204.793,77
Summe Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente	179.948,77	155.948,64	204.793,77

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Bankguthaben, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und klassifiziert werden.

5.4 Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Vermögenswerte bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten:

<i>In EUR</i>	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Kautionen	449,82	449,82	449,82
Summe sonstige finanzielle Vermögenswerte	449,82	449,82	449,82
Summe langfristig	449,82	449,82	449,82
Summe kurzfristig	-	-	-

Finanzielle Verbindlichkeiten bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten:

<i>In EUR</i>	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.333,42	-	-
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.333,42	-	-
Summe langfristig	-	-	-
Summe kurzfristig	2.333,42	-	-

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind unbesichert und werden überwiegend innerhalb von 30 bis 60 Tagen nach Zugang beglichen.

<i>In EUR</i>	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	130.635,75	-	-
Summe finanzielle Verbindlichkeiten	130.635,75	-	-
Summe langfristig	-	-	-
Summe kurzfristig	130.635,75	-	-

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter handelt es sich um ein endfälliges Darlehen. Zu weiteren Informationen siehe Anhangangabe 6 (Transaktionen mit nahestehenden Personen).

5.5 Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Verbindlichkeiten

<i>In EUR</i>	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Abziehbare Vorsteuer 19%	32.388,93	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.944,36	2.602,98	303,45
Sonstiges	-	20,82	-
Summe sonstige Vermögenswerte	34.333,29	2.623,80	303,45
Summe langfristig	-	-	-
Summe kurzfristig	34.333,29	2.623,80	303,45
<i>In EUR</i>	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-	2.401,60	-
Verbindlichkeiten für Abschluss u. Prüfung	18.736,29	11.548,95	12.364,10
Sonstige Verbindlichkeiten	1.000,00	275,78	-
Summe sonstige Verbindlichkeiten	19.736,29	14.226,33	12.364,10
Summe langfristig	-	-	-
Summe kurzfristig	19.736,29	14.226,33	12.364,10

5.6 Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der AVERDION beträgt zum 31.12.2025 EUR 1.500.000 (31.12.2024: EUR 250.000, 01.01.2024: EUR 250.000) und ist eingeteilt in 1.500.000 (31.12.2024: 250.000, 01.01.2024: 250.000) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Mit Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 12.08.2025 erfolgte die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 1.250.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 und mit Gewinnberechtigung mit Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung laufenden Geschäftsjahres. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die Einlageverpflichtung wurde durch Sacheinlage der Beteiligung an der CREDITFORTE erfüllt. Alle ausgegebenen Anteile sind voll einbezahlt.

Der Verwaltungsrat ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.08.2025 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister einmalig oder mehrmalig, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 750.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 750.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Die Entwicklung der im Umlauf befindlichen Aktien der AVERDION im Geschäftsjahr stellt sich wie folgt dar:

<i>In Tausend Aktien</i>	2025	2024
Zum 1. Januar ausgegeben	250	250
Gegen Sachkapitaleinlage ausgegeben	1.250	-
Zum 31. Dezember ausgegeben - voll eingezahlt	1.500	250

Kapitalrücklage

Der Einbringungswert der eingebrachten CREDITFORTE Anteile überstieg den Ausgabebetrag der hierfür gewährten neuen Aktien in Höhe von insgesamt EUR 1.250.000 um EUR 472.440. Dieses Agio in Höhe von EUR 472.440 wurde in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

Weiterhin wurden mit Beschlüssen vom 23. April 2025, 3. Juli 2025 und 14. Oktober 2025 insgesamt weitere EUR 80.000 von der 5Stars als Bareinlagen in die Kapitalrücklage eingelegt. Die Bareinlage wurde voll einbezahlt.

5.7 Ertragsteuern

<i>In EUR</i>	2025	2024
Tatsächliche Ertragsteuern	0,86	-
Latente Ertragsteuern	-	-
Ertragsteuern	0,86	-

Zum 31. Dezember 2025 hat das Unternehmen steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 182.660 (31.12.2024: EUR 94.355, 01.01.2024: EUR 45.748). Diese Verluste können mit zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden. Aktive latente Steuern in Höhe von ca. TEUR 27 (31.12.2024: TEUR 15, 01.01.2024: TEUR 14) wurden in Bezug auf diese Verluste jedoch nicht angesetzt, da es unsicher ist, ob in absehbarer Zukunft genügend steuerpflichtige Gewinne erzielt werden, um diese steuerlichen Verlustvorträge nutzen zu können.

Der Ansatz aktiver latenter Steuern erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem hinreichend sicher mit künftigem positivem zu versteuernden Einkommen gerechnet wird.

Da die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung zum Erwerbszeitpunkt erfüllt waren, unterbleibt der Ansatz latenter Steuern auf Buchwertdifferenzen im Zusammenhang mit dem erstmaligen Ansatz der im Rahmen der Sacheinlage zugegangenen Anteile an Tochtergesellschaften.

Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 30,53% zugrunde (15,83% für die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und 14,70% für die Gewerbesteuer), der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird.

Überleitungsrechnung zwischen dem erwarteten Steuerertrag und dem erfassten Steuerertrag:

<i>In EUR</i>	2025	2024
Ergebnis vor Ertragsteuern	-88.306,85	-48.606,80
Erwarteter Ertragsteuerertrag auf der Grundlage des in Deutschland gültigen Steuersatzes in Höhe von 30,53% (2024: 30,53%)	26.960,08	14.839,66
Nichtabziehbare Aufwendungen	-	-
Nichtansatz von steuerlichen Verlustvorträgen	-26.959,52	-14.839,72
Sonstiges	0,30	0,06
Ertragsteuern	0,86	-

5.8 Ergebnis je Aktie

Die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie basiert auf den folgenden Daten:

	2025	2024
Periodenergebnis	-88.305,99	-48.606,80
Gewichtete durchschnittliche Anzahl der innerhalb der Berichtsperiode in Umlauf befindlichen Aktien	732.877	250.000

Während der Berichtsperioden und zum 31.12.2025 bestanden keine potenziell verwässernden Instrumente.

6 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen oder Unternehmen im Sinne des IAS 24 gelten natürliche oder juristische Personen, die von der AVERDION beeinflusst werden können, die einen Einfluss auf die AVERDION ausüben können oder die unter dem Einfluss einer anderen nahestehenden Partei der AVERDION stehen.

Nahestehende Personen sind folgende:

- Gabor Varga – geschäftsführender Direktor
- Verwaltungsrat:
 - Norbert Attila Sipos – Vorsitzender
 - Gabriella Maria Czitán – stellvertretende Vorsitzende
 - Gabor Varga – Mitglied

Nahestehende Unternehmen sind folgende:

- 5Stars Holding Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapest/Ungarn (Mutterunternehmen der AVERDION)
- CREDITFORTE Pénzügyi Szolgáltató és Tanácsadó Kft., Budapest/Ungarn
- Die oberste beherrschende Partei des Konzerns ist Herr György Ádámosi. Herr György Ádámosi beherrscht AVERDION durch seine direkte Mehrheitsbeteiligung an der 5Stars.

Die nahestehenden Personen sind über den gesamten Berichtszeitraum nahestehende Personen gewesen. Der geschäftsführende Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Berichtsjahr kein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten.

Im Dezember 2025 hat die AVERDION als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag über EUR 130.000,00 mit der beherrschenden Gesellschaft 5Stars als Darlehensgeber geschlossen. Das Darlehen ist spätestens am 4. Dezember 2026 in voller Höhe zurückzuzahlen und wird mit 8,5% p.a. verzinst. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter betragen zum 31. Dezember 2025 EUR 130.636, wovon EUR 636 aufgelaufener Zinsaufwand des Geschäftsjahres ist.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Gesellschaft eine wesentliche Transaktion mit der Mehrheitsgesellschafterin 5Stars durchgeführt. 5Stars hielt vor der Transaktion 200.000 Aktien und damit 80 % des Grundkapitals der Gesellschaft (250.000 Stückaktien zu je EUR 1,00). 5Stars brachte als Sacheinlage sämtliche Anteile an der CREDITFORTE in die Gesellschaft ein. Die Einbringung erfolgte wirtschaftlich mit

Wirkung ab Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister am 12. August 2025. Als Gegenleistung erhielt 5Stars 1.250.000 neue Aktien der Gesellschaft. Der Einbringungswert der eingebrachten CREDITFORTE-Anteile überstieg den Ausgabebetrag der dafür gewährten neuen Aktien in Höhe von insgesamt EUR 1.250.000 um EUR 472.440; der übersteigende Betrag wurde in die Kapitalrücklage eingelegt.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung hält 5Stars insgesamt 1.450.000 Aktien und damit rund 96,7 % des nunmehr auf 1.500.000 Stückaktien erhöhten Grundkapitals der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat dem Abschluss des Einbringungsvertrags nach vorangegangener Prüfung mit Beschluss vom 11. August 2025 einstimmig zugestimmt.

Nach der Veräußerung von Aktienanteilen hält die 5Stars zum 31. Dezember 2025 noch 75% an der AVERDION. Weiterhin wurden mit Beschlüssen vom 23. April 2025, 3. Juli 2025 und 14. Oktober 2025 insgesamt weitere EUR 80.000 von der 5Stars bar in die Kapitalrücklage eingelegt.

7 Angaben zu den Segmenten

Die Gesellschaft ist als ein einziges operatives Segment tätig. Daher werden die Segmentinformationen nicht getrennt ausgewiesen, da die Finanzinformationen mit den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Informationen übereinstimmen.

8 Klassen von Finanzinstrumenten

Die buchhalterische Klassifizierung der einzelnen Kategorien von Finanzinstrumenten und ihre Buchwerte sind nachstehend aufgeführt:

<i>Details</i>	Zum beizulegenden Zeitwert bewertet			Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet		
	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024	31.12.2025	31.12.2024	01.01.2024
Finanzielle Vermögenswerte						
Beteiligungen	n/a	-	-	1.798.439,70	-	-
Zahlungsmittel	-	-	-	179.948,77	155.948,64	204.793,77
Kautionen	-	-	-	449,82	449,82	449,82
Summe finanzielle Vermögenswerte	-	-	-	1.978.838,29	156.398,46	205.243,59
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	2.333,42	-	-
Summe finanzielle Verbindlichkeiten	-	-	-	2.333,42	-	-

Beizulegender Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IFRS 7 (Finanzinstrumente: Angaben)

Nach Einschätzung des Managements entsprechen die beizulegenden Zeitwerte der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, der sonstigen kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weitgehend ihren jeweiligen Buchwerten, was auf die kurzfristigen Fälligkeiten dieser Instrumente zurückzuführen ist.

9 Finanzielles Risikomanagement

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist AVERDION einer Reihe von Finanzrisiken ausgesetzt, insbesondere dem Liquiditätsrisiko, dem Marktrisiko und dem Kreditrisiko. Die Geschäftsleitung des Unternehmens trägt die Gesamtverantwortung für die Festlegung und Steuerung des Risikomanagementrahmens des Unternehmens. Das Risikomanagement des Unternehmens konzentriert sich darauf, die kurz- bis mittelfristigen Cashflows des Unternehmens aktiv zu sichern. Die Risikomanagementpolitik des Unternehmens dient dazu, die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu ermitteln und zu analysieren, angemessene Risikogrenzen und -kontrollen festzulegen und zu überwachen, die Veränderungen der Marktbedingungen regelmäßig zu überprüfen und die Änderungen in der Politik entsprechend zu berücksichtigen.

a) Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert künftiger Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise schwankt. Solche Wertveränderungen von Finanzinstrumenten können sich aus Änderungen der Wechselkurse, Zinssätze, Preise, Liquidität und anderen Marktveränderungen ergeben. Das Unternehmen ist dem Marktrisiko nicht wesentlich ausgesetzt.

b) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen eines Finanzinstruments oder eines Kundenvertrags nicht nachkommt, was zu einem finanziellen Verlust führt. Das Unternehmen ist dem Kreditrisiko nicht wesentlich ausgesetzt.

c) Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ansatz des Unternehmens bei der Steuerung der Liquidität besteht darin, sicherzustellen, dass es über ausreichende Mittel verfügt, um seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen, ohne unannehmbare Verluste zu erleiden. Dabei berücksichtigt die Geschäftsführung sowohl normale als auch angespannte Bedingungen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das Fälligkeitsprofil der finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens auf der Grundlage der hieraus resultierenden vertraglichen undiskontierten Zahlungen inklusive künftiger Zinszahlungen.

Finanzielle Verbindlichkeiten	Buchwert	Vertraglicher Cashflow	0-1 Jahr	1-3 Jahre	4-5 Jahre	Mehr als 5 Jahre
31. Dezember 2025						
Darlehen	130.635,75	140.868,35	140.868,35	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.333,42	2.333,42	2.333,42	-	-	-
	2.333,42	2.333,42	2.333,42	-	-	-
31. Dezember 2024						
Darlehen	-	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
1. Januar 2024						
Darlehen	-	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-

10 Kapitalmanagement

Das Ziel des Unternehmens bei der Kapitalverwaltung besteht darin, die Kontinuität zu sichern, ein starkes Kreditrating und gesunde Kapitalquoten aufrechtzuerhalten, um das Geschäft zu unterstützen und den Wert für die Aktionäre zu maximieren. Der Finanzierungsbedarf wird durch eine Mischung aus Eigenkapital und interner Mittelgenerierung gedeckt.

Das Unternehmen steuert seine Kapitalstruktur und nimmt Anpassungen vor, wenn sich die wirtschaftlichen Bedingungen und die Risikomerkmale der zugrunde liegenden Vermögenswerte ändern, um eine starke Kapitalbasis aufrechtzuerhalten und so Unabhängigkeit, Sicherheit und eine hohe finanzielle Flexibilität für eine eventuelle künftige Kreditaufnahme zu gewährleisten, falls dies erforderlich ist. Um die Kapitalstruktur aufrechtzuerhalten oder anzupassen, kann das Unternehmen Kapital an die Aktionäre zurückzahlen oder neue Aktien ausgeben, um Schulden abzubauen.

11 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Ende der Berichtsperiode sind keine Ereignisse eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage des Unternehmens haben.

Geschäftsführender Direktor

Stuttgart, den 17. Februar 2026

gez. Gabor Varga

Ort, Datum

Gabor Varga

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.